



Verein „Europa Institut an der Universität Zürich“ in Zürich

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen „Europa Institut an der Universität Zürich“ (EIZ) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Zürich. Das EIZ ist eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Institution.

Artikel 2

Der Verein betreibt das Europa Institut an der Universität Zürich, ein Kompetenzzentrum für europäische Angelegenheiten. Das EIZ erfüllt in diesen Bereichen sowohl Bedürfnisse der Forschung und Lehre als auch der beruflichen Praxis, der politischen Behörden und einer interessierten Öffentlichkeit.

Das EIZ kann sich insbesondere folgender Aufgaben annehmen:

- a) Forschung: Erforschung von Problemen der europäischen Beziehungen und Zusammenarbeit, der europäischen Organisationen sowie europäischer Entwicklungen aus rechts-, wirtschafts-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht;
- b) Lehre: Lehrtätigkeit im Bereich des allgemeinen Europarechts sowie in Bezug auf Rechtsfragen der bilateralen Beziehungen Schweiz –EU;
- c) Weiterbildung: Anbieten von Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der europäischen Integration und des Europarechts;
- d) Dienstleistungen: Anbieten von Beratungsdiensten und Gutachten für Interessenten aus Lehre, Verwaltung und Praxis; e) Tätigkeit für die Öffentlichkeit: Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Informationsveranstaltungen zu europabezogenen Themen für eine breite Öffentlichkeit.

Artikel 3

Das EIZ kann insbesondere mit folgenden Institutionen zusammenarbeiten: a) der Universität Zürich; b) dem Kanton Zürich und weiteren staatlichen Stellen; c) dem Zürcher Anwaltsverband und weiteren juristischen Berufsverbänden; d) verwandten Institutionen des In- und Auslandes.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder des EIZ sind Verbände und Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts, Unternehmen und Einzelpersonen, die sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung zur Förderung des Vereins und zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vereinsversammlung erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres.

Artikel 5

Personen, die sich um die Belange des EIZ oder die europäische Zusammenarbeit in hervorragendem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern des EIZ ernannt werden. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages befreit.

III. Organisation

Artikel 6

Die Organe des EIZ sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, der Ausschuss, der Wissenschaftliche Beirat, die Direktion und die Rechnungsrevisoren.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen oder nicht etwas anderes beschlossen wird. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Die Organe des EIZ können Beschlüsse auch auf dem Zirkularwege fassen.

Artikel 7

Das EIZ führt jährlich eine ordentliche *Vereinsversammlung* durch, die folgende Gegenstände behandelt:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Instituts und über die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel;
- c) Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beratung über Wünsche und Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung des EIZ.

Die Vereinsversammlung beschliesst zudem über die ihr durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte und über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die ihr der Vorstand zuweist. Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten des

Vorstandes spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Einberufung von ausserordentlichen Vereinsversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder sie verlangt.

Artikel 8

Der *Vorstand* besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens acht weiteren Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung jeweils auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Kanton Zürich und die Universität Zürich sind im Vorstand immer vertreten. Der Vorstand konstituiert sich vorbehaltlich des Art. 7 Abs. 1 lit a. selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte die Mitglieder des Ausschusses und berücksichtigt bei der Wahl insbesondere die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich, den Zürcher Anwaltsverband, die Zürcher Wirtschaft und den Kanton Zürich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegung des Leitbildes und der Strategie sowie der allgemeinen Zielen;
- b) Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats;
- c) Wahl der Direktion;
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung;
- e) Überwachung der Institutstätigkeit;
- f) Erlass eines Organisationsreglements und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- g) Festlegung der Finanzpolitik und der langfristigen Finanzplanung;
- h) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik;
- i) Festlegung des Informations- und Berichtssystems;
- j) Einsetzung von besonderen Kommissionen;
- k) Abschluss und Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen.

Der Vorstand wird von seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin durch schriftliche Einladung einberufen oder wenn eines seiner Mitglieder es verlangt; er versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Der Vorstand nimmt das Jahresprogramm und das Budget des EIZ zur Kenntnis. Er bereitet im Weiteren die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und ist verantwortlich für die Durchführung deren Beschlüsse. Er legt der Vereinsversammlung Bericht und Rechnung vor.

Artikel 9

Der *Ausschuss* bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor, stützt und überwacht die Direktion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Ausschuss wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und hat maximal 6 Mitglieder. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festsetzung und Überwachung des Budgets;
- b) Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- c) Festlegung der Personalpolitik;
- e) Vorbereitung von Geschäften des Vorstandes;

- f) Genehmigung des Jahresprogramms;
- g) Festlegung des Lohn- und Qualifikationssystems;
- h) Organisation der Personalvorsorge;
- i) Anlage flüssiger Mittel;
- j) Berichterstattung an den Vorstand.

Im Übrigen ist der Ausschuss für alle Bereiche zuständig, die nicht in den Aufgabenbereich der übrigen Organe fallen.

Der Ausschuss wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin des EIZ durch schriftliche Einladung einberufen oder wenn eines seiner Mitglieder es verlangt; er versammelt sich jährlich mindestens zweimal.

Artikel 9a

Der *Wissenschaftliche Beirat* besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Fakultäten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Wissenschaftliche Beirat konstituiert sich selbst. Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes sowie die Direktion können an den Sitzungen teilnehmen.

Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Leitung des EIZ hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualität der Arbeit des Instituts. Er berät die Direktion bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeiten und nimmt zum Jahresprogramm Stellung.

Artikel 10

Die *Direktion* setzt sich zusammen aus dem Direktor oder der Direktorin und seinem bzw. ihrem Stellvertreter. Der Direktion obliegt die operative Leitung des EIZ. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Organisation und Leitung des Institutsbetriebs;
- b) Vertretung des EIZ nach aussen;
- c) Erstellung eines Jahresprogramms, eines Jahresberichts sowie eines Budgets und einer Jahresrechnung zuhanden des Leitenden Ausschusses und des Vorstandes;
- d) Anstellungen, Führung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) Organisation einer ordnungsgemässen Buchführung;
- f) Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung, des Vorstandes sowie des Leitenden Ausschusses;
- g) Tüchtigkeit von Ausgaben innerhalb des bewilligten Budgets;
- h) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses; Teilnahme an diesen Sitzungen mit beratender Stimme;
- i) Qualitätskontrolle der Dienstleistungen des EIZ;
- j) Marketing- und Verkaufsaktivitäten;
- k) Erledigung von Steuerangelegenheiten;
- l) Versicherungsangelegenheiten.

Artikel 11

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen haben die Rechnungsführung des EIZ jährlich zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich zu berichten.

IV. Finanzielles

Artikel 12

Die Mittel des EIZ werden aufgebracht durch:

- a) Jahresbeiträge und durch freiwillige Beiträge der Mitglieder;
- b) weitere Zuwendungen;
- c) Entschädigungen für erstellte Gutachten, Honorare für Veröffentlichungen und für die Erbringung von Dienstleistungen;
- d) Tagungs- und Kursgebühren sowie Entschädigungen für die Benutzung von Einrichtungen des EIZ;
- e) Vermögenserträge.

Der jährliche Beitrag für Individualmitglieder beträgt Fr. 70, für Studenten Fr. 20 und für Kollektivmitglieder Fr. 300. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein sein Vermögen; eine Haftung der Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Allfällige Rechnungsüberschüsse werden nicht ausgeschüttet, sondern für die Zwecke des EIZ oder zugunsten der Universität Zürich verwendet.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 13

Die Vereinsversammlung kann aufgrund entsprechender Angaben in der Einladung die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Bei jeder Änderung ist der Zweck des EIZ zu wahren.

Artikel 14

Das EIZ kann durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen. Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen des EIZ als besonderer Fonds zur Förderung der durch das Institut verfolgten Zwecke an die Universität Zürich über.

Artikel 15

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 8. Juni 2005 in Zürich angenommen und sind seither in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 2. April 1992. Die Statuten wurden an den Vereinsversammlungen am 24. Mai 2012 und am 19. Mai 2016 teilrevidiert.

Zürich, 19. Mai 2016

Dr. Dr. h.c. Markus Notter
Präsident
Europa Institut an der Universität Zürich